

Intelligenz- und Wochenblatt Frankenberg mit Sachsenburg

und Umgegend.

Nr. 39.

Sonnabend, den 26. September 1846.

Jeden Sonnabend erscheint eine, 1 Bogen starke, Nummer dieses Blattes. Preis: jährlich 1 Thlr., vierteljährlich 7 Mgr. 5 Pf., wöchentlich 6 Pf., wofür es auch durch sämtliche Königl. Sächs. Post-Expeditionen zu erhalten ist. Anzeigen aller Art werden in demselben gegen die Gebühr von 5 Pf. für die gespaltene Corioliszeile ober der deren Raum aufgenommen und Beilagen möglichst billig berechnet.

Creditalladung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Justizamte ist

- I.) zur Vorladung der bekannten und unbekannten Gläubiger
 - 1) des Handelsmanns und Färbers Friedrich Frohschers zu Frankenberg,
 - 2) des Webermeisters und Handelsmanns Friedrich Anton Kästner, daselbst,
 - 3) Johannen Concordien verw. Tischlermstr. Schumann daselbst, zu deren Vermögen der Concursprozeß zu eröffnen gewesen, sowie
- II.) in Gemäßheit des Mandats vom 13. November 1770
 - 1) Behuf der Ausmittelung der Gläubiger des am 31. März d. J. insolvent verstorbenen Webermeisters und Handelsmanns Johann Gottlob Seifert zu Frankenberg, dessen Nachlaß von seinen hinterlassenen Intestaterben cum beneficio inventarii angetreten worden;
 - 2) Behuf der Ausmittelung der Erben und Gläubiger des am 25. April 1845 zu Dresden selbst entlebten Kanoniers Karl Eduard Säuberlich aus Frankenberg, von dessen Nachlaß seine nächste Intestaterbin sich losgesagt hat, mit Erlaß von Edictalien zu verfahren.

Es werden daher alle bekannten und unbekannten Gläubiger Frohschers, Kästners, der Schumanns und des Seifertschen Nachlasses, sowie überhaupt diejenigen, welche an die genannten Concurs- und resp. Nachlassmassen aus irgend einem Rechtsgrunde, ingleichen diejenigen, welche an den Säuberlich'schen Nachlaß als Erben, Gläubiger, oder auf Grund eines andern Rechtstitels Ansprüche zu haben glauben, hierdurch geladen,

den 22. Februar 1847, welcher zum Liquidationsstermin anberaumt worden, zu rechter früher Gerichtszeit persönlich, oder durch hinreichend legitimierte, und soviel die Ausländer betrifft, mit gerichtlich anerkannten Vollmachten versehene Beauftragte, auch sonst legal, an Amtsstelle allhier zu erscheinen; ihre Forderungen und Ansprüche anzumelden, zu bescheinigen, beziehendlich sich als Erben zu legitimieren, mit den bestellten Concurs- und Nachlassvertretern über die Richtigkeit, so wie nach Besinden unter sich über die Priorität ihrer Forderungen rechtlich zu verfahren, binnen 4 Wochen zu beschließen und so baldig als möglich der Publication eines Präclusivbescheids gewärtig zu sein.

Hiernächst haben die beim Frohscher'schen, Kästner'schen und Schumann'schen Creditorten beheimateten Gläubiger

den 21. April 1847,